

# Gemeinsame Agrarpolitik - Agrarreform 2023

**GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen (=Stilllegungen) sind unter bestimmten Voraussetzungen zur Produktion freigegeben – Klarstellung zum Umgang mit bereits bestehenden stillgelegten Flächen**

**Betriebe, die nach GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktiver Fläche) 4% ihrer Ackerfläche stilllegen müssten, können diese 2023 zur Produktion nutzen.** Voraussetzung dafür ist, dass diese Flächen für den Anbau von Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen genutzt werden. Nach aktuellem Gesetzentwurf ist der Anbau von Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen (KUP) dagegen ausgeschlossen.

**Mehrfähig stillgelegte Flächen, die bereits bestehen und so dem Klima- und Artenschutz dienen, sollen jedoch bestehen bleiben.** Eine Stilllegung in 2023 nach GLÖZ 8 ist deshalb auf Flächen vorgeschrieben, welche **in 2021 und 2022 Brachflächen waren bzw. aus der Erzeugung genommen** wurden; dazu zählen auch ÖVF-Brachen und ÖVF-Honigbrachen → die Freigabe zur Produktion von Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen gilt auf diesen Flächen nicht!!! Die Pflicht, solche Flächen in 2023 erneut stillzulegen, gilt jedoch nicht für aus der Erzeugung genommene Flächen, die in diesen beiden Jahren über AUKM (z.B. FAKT E2.1 oder E2.2 Brachebegrünung mit Blümmischungen) gefördert wurden.

Sollte eine Fläche, die in 2023 nochmals stillgelegt werden muss, dennoch in Produktion genommen werden, muss eine Ausgleichsfläche mit mindestens derselben Größe auch wieder stillgelegt werden. Eine aktive Begrünung der stillgelegten Flächen ist möglich (jedoch keine Reinsaat von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen).

**Bitte beachten Sie dass die Regelungen noch vorläufig sind, die Rechtsnormen dazu sind noch nicht verabschiedet!**

## Beispiele:

- Ein Betrieb, der in 2022 keine stillgelegte(n) Fläche(n) ausgewiesen hatte, kann in 2023 auf den geforderten 4% Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen anbauen. Es gelten somit keine Einschränkungen.
- Ein Betrieb, welcher in 2021 und 2022 eine Fläche von 2% der Ackerfläche als ÖVF-Brache stillgelegt hatte, muss auch weiterhin eine Fläche von 2% stilllegen. Um die geforderten 4% zu erreichen, müssen entweder weitere 2% stillgelegt werden, oder für die Produktion von Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen genutzt werden.
- Ein Betrieb, der in 2021 und 2022 mehr als 4% der Ackerfläche stillgelegt hatte, muss diese Flächen auch in 2023 nach den Vorgaben von GLÖZ 8 stilllegen. Eine Produktion auf der restlichen Fläche ist möglich. Alternativ wäre ab 5% Stilllegung auch eine Förderung über die Öko-Regelung 1 (ÖR1) möglich.